

Wir sind Kolping Medebach



Institutionelles Schutzkonzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch in der Einrichtung.



Wir sind Kolping Medebach

Leitgedanken zum Institutionellen Schutzkonzept

Kolping ist ein katholischer Sozialverband, in dem Menschen jeden Alters bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden, sowie Verantwortung zu übernehmen.

In unserem Verband sollen Mädchen und Jungen, Frauen und Männern Lebensräume geboten werden, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen alle Menschen sich angenommen und sicher fühlen.

Als Kolpingsfamilie, Kolpingjugend, Kolpinghaus e.V. tragen wir gemeinsam eine Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen. Wir treten für eine Kultur der Achtsamkeit ein. Es gilt eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, sowie transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit allen Beteiligten.

Ehrenamtliche und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu einem reflektierten Umgang miteinander und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet.

Prävention und ein guter Umgang mit Verdachts- und Mitteilungsfällen von Kindeswohlgefährdung sind dafür elementar.

Dieses Schutzkonzept soll einmal jährlich auf Anpassungsbedarf geprüft werden. Die Organisation dazu liegt im Verantwortungsbereich der Präventionsfachkräfte.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - EINE DEFINITION

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr zu bejahen ist, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH, Beschluss vom 14.07.1956 -I V ZB 32/56)

Entscheidende Aspekte:

- Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung ist die Prognose einer schweren Schädigung des Kindeswohls - Prognose einer einfachen Schädigung reicht nicht.
- Begründung: Im Hinblick auf das grundgesetzlich geschützte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist eine nachhaltige und schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls erforderlich (vgl. BVerfG FamRZ 1982, 567).
- Die Kritik: Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist zu unbestimmt und in den Problemfällen der Praxis (insbesondere im Bereich der geistigen und seelischen Kindeswohlgefährdung) wenig hilfreich.
- Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und / oder seelische Schädigung. Sie führt zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode. Kindesmisshandlung liegt vor bei Vernachlässigung, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt und / oder sexuelle Gewalt.
- Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder sogar zum Tode des Kindes führen.
- Formen der körperlichen Gewalt können vielfältig sein. Verbreitet sind Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kindes. Daneben werden Stichverletzungen, Vergiftungen, Würgen und Ersticken sowie thermische Schäden (Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen) bei Kindern festgestellt.
- Die seelische Gewalt beinhaltet feindliche, erniedrigende, abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als psychische Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung gehört.
- Mit sexueller Gewalt bezeichnet man Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und „Grabschen“ beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen auch von sexueller Gewalt, wenn Autorität,



Macht und Vertrauen gegenüber einem Kind / Jugendlichen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täterinnen / Täter nutzen dabei ihre / seine Macht- und Autoritätsposition aus, um einenge Bedürfnisse auf Kosten des Kindes / Jugendlichen zu befriedigen (Bange/Deegner 1996).

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es gewichtige Anhaltspunkte, allerdings keine allgemein gültigen Aufzählungen, in denen sämtliche Gefährdungstatbestände abschließend aufgeführt sind. Notwendig ist immer eine individuelle Einzelfallprüfung!



1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserem Verband zu erkennen. Wir überprüfen Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe auf Risiken und Schwachstellen, die Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes und insbesondere des Verhaltenskodexes. Die Veranstaltungen und Aktionen, die von Kolping Medebach durchgeführt werden oder in Trägerschaft sind, wurden dabei auf besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten etc. genauer beleuchtet.

Dies wurde von der Projektgruppe von Kolping Medebach durchgeführt.

2 Persönliche Eignung

Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sorgt Kolping Medebach dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Schutz vor Kindeswohlgefährdung eingehalten werden.

Die Vorstände (Kolpingsfamilie, Kolpinghaus Medebach e.V., Kolpingjugend) tragen dafür Sorge, dass nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben den erforderlichen fachlichen, auch über die persönliche Eignung verfügen.

Alle Veranstaltungen werden ausführlich ausgewertet und persönliches Feedback der Leitenden untereinander ist Teil hiervon, was ebenfalls zur Weiterentwicklung von Leitungspersönlichkeiten beiträgt. Auch Grenzverletzungen anzusprechen hat hier einen Platz.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis (eFz)

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Erforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss.

Das erweiterte Führungszeugnis aller hauptberuflicher Mitarbeitenden wird von den zuständigen Vorständen oder deren Beauftragten zur Einsichtnahme eingefordert und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmung aufbewahrt.

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden anhand eines Prüfschemas entsprechend der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt und des §5, Absatz 1 der Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn von dem / der verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingefordert. Das Prüfschema wurde in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt. (s. Anlage)

Die Einsichtnahme wird unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmung dokumentiert und das Original an den / die Ehrenamtliche oder Ehrenamtlichen zurückgegeben.



2.2 Verpflichtungserklärung bei hauptberuflich Mitarbeitenden und im Ehrenamt tätigen

Kolping Medebach ist laut Präventionsordnung im Erzbistum Paderborn verpflichtet, sich einmalig von jedem oder jeder Hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Verpflichtungserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftsberklärung den oder die Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs-/Voruntersuchungsverfahrens die Vorgesetzten unverzüglich darüber zu informieren.

Im Ehrenamt tätige müssen eine Verpflichtungserklärung (Anhang 7) vorlegen, wenn in absoluten Ausnahmefällen eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

2.3 Personalgespräche

Bereits bei Vorstellungsgesprächen mit Hauptberuflichen Mitarbeitenden sowie Honorarkräften wird das Thema Prävention und das damit verbundene Schutzkonzept ausführlich angesprochen und der hohe Stellenwert des Themas betont. Welche Voraussetzungen die Mitarbeit in einem Jugendverband mit sich bringt wird hier verdeutlicht, aber auch die Unterstützungsmöglichkeit zum Beispiel durch hauptberufliches Personal. So wird klar, dass auch Ehrenamtliche und Honorarkräfte und alle weiteren Tätigen Verantwortung dafür tragen, dass die Kolpingjugend ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist.

Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen gibt es jederzeit Raum für Reflexion von (grenzverletzenden) Situationen mit den Vorständen oder deren Beauftragten.

2.4 Aus- und Fortbildung, Präventionsschulungen

Kolping Medebach legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die Kolpingjugend, Kolpingsfamilie oder Kolpinghaus Medebach e.V. aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen empfehlen wir die Teilnahme an einem Gruppenleiterkurs I oder ähnlich.

Der Gruppenleiterkurs I beinhaltet darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit sechs Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Schulung entsprechen den Vorgaben der Präventionsordnung im Erzbistum Paderborn.



Neben diesen Aufgaben sind alle, die Kontakt zu minderjährigen Schutzbefohlenen haben, geschult und werden regelmäßig sowohl im jeweiligen Themenfeld als auch im Bereich Kinderschutz fortgebildet. Die Schulung orientiert sich an Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen.

Geringfügig Beschäftigte, Praktikanten oder Praktikantinnen werden entsprechend Art, Dauer und Intensität des Kontaktes geschult.

Das Schulungskonzept ist in Anhang 3 ersichtlich.

3 Verhaltenskodex

Kolping Medebach tritt für eine Kultur der Achtsamkeit ein. Der Verhaltenskodex bietet Orientierung für angemessenes Verhalten und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu vermeiden. Der Kodex ist Grundlage für das Verständnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und gilt daher für alle Mitarbeitenden, Ehren- und Hauptamtliche. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erkennen diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und dokumentiert.

Sollten Tätige zuwider handeln werden Sanktionen individuell durch die Vorstände in enger Abstimmung entschieden und können bis hin zum Tätigkeitsausschluss führen. Je ein Verhaltenskodex für die Bereiche von Kolping Medebach befindet sich im Anhang 1.

4 Beschwerdewege

Während aller Veranstaltungen sind die für uns Tätigen für die Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen ansprechbar und machen dies auch bei jeder Veranstaltung transparent.

Bei Kolping Medebach sind Präventionsfachkräfte tätig. In Verdachtsfällen oder auch bei bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung, gibt es einen internen Notfallplan, der beschreibt, wer wann zu informieren ist.

Im Eingang des Kolpinghauses ist ein Beschwerdekkasten angebracht. Auf diesem sind zur Orientierung die „Leerungszeiten“ angegeben. Ein weiterer Beschwerdeweg ist die besondere Mailadresse:

beschwerde@kolping-medebach.de

Diese wird durch die Präventionsbeauftragten der Kolpingsfamilie Medebach bearbeitet.

Es gibt ein **Notfalltelefon (05251-2888567)** des Kolpingjugend Diözesanverbandes Paderborn, das in den Ferienzeiten (Pfingsten, Oster-, Sommer- und Herbstferien) 24 Stunden besetzt ist. Außerhalb der Ferien ist diese Nummer zu den üblichen Bürozeiten zu erreichen. Die aktuellen Nummern sind auf der Homepage einzusehen. Diese und weitere Telefonnummern sind in der Anlage „Ansprechpartner“ aufgeführt.

4.1 Interne Beschwerdewege

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

4.2 Externe Beschwerdewege

Externe Beratungsmöglichkeiten werden auf unserer Homepage durch die Verlinkung vom Hilfeportal und in der Anlage „Ansprechpartner“ aufgeführt.

5 Qualitätsmanagement

Es gibt für das Thema Prävention feste Zuständigkeiten. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie alle ehrenamtlichen Wissen um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention. Aktuelle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, sind auf der Homepage einzusehen.

Das vorliegende Schutzkonzept wird bei jeder Neuwahl bzw. bei jedem Personalwechsel thematisiert und auf die Gültigkeit überprüft. Gemäß der Präventionsordnung erfolgt nach 5 Jahren eine Überprüfung.

Neue Aktionen werden auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes geplant und bei Bedarf wird eine Risikoanalyse erstellt.

Sollte es einen Vorfall geben wird die Überprüfung des Konzeptes und des Verhaltenskodex fester Bestandteil des Ablaufes sein.

6 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Durch unsere Haltung als Leitende stärken wir Kinder und Jugendliche. Wir bemühen uns stetig für Partizipationsmöglichkeiten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsenen zu sorgen. Dies kommt besonders bei der Programmplanung und dem Festlegen gemeinsamer Regeln zum Tragen.

Auch vielfältige Möglichkeiten Rückmeldungen zu geben, sowohl positiv als auch negativ, sind fester Bestandteil all unserer Veranstaltungen. Selbstverständlich gehört dazu auch, dass diese Rückmeldungen ernst genommen und soweit möglich berücksichtigt werden.

So merken Kinder und Jugendliche, dass sie ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb von Kolping Medebach haben.

Im Jugendtreff werden diese Maßnahmen anhand von Projekten evaluiert.

7 Krisenmanagement

Bei Verdachtsfällen ist nach folgendem Verfahrensablauf vorzugehen:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Verfahrensablauf für den freien Träger der Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII

1. Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte

(Dokumentation der Beobachtungen und Bewertung, Herausarbeiten von Risikofaktoren UND Schutzfaktoren)

2. im Fachteam einschätzen

(Information an die Leitung / den Träger; Überprüfung der Einschätzung im Team / Kollegium, mit Hilfe der Dokumentation zzgl. Ergänzungen von Kollegen)

3. insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

(trägerinterne insoweit erfahrene Fachkraft die nicht im Fall involviert ist oder externe Fachkraft; Fachkraft Kinderschutz, Regionalteamleitung des Jugendamtes HSK & Fachstelle Kinderschutz)

4. Kind und Personensorgeberechtigte (Eltern, ...) einbeziehen

(sofern das Gefährdungsrisiko nach einem gemeinsamen Gespräch nicht steigt, Gespräch mit Kollegin / Kollege vorbereiten, Rollen klären, Infoblatt „Gesprächsvorbereitung mit Eltern / Kindern / Jugendlichen“)

5. Hilfe(n) anbieten

(„eigene“ Hilfen nutzen oder Vermittlung an Hilfen im Sozialraum)

6. intensive fortlaufende Dokumentation

(des gesamten Verlaufs, im Gespräch bleiben mit Kind und Ansprechperson)

7. Information an das Jugendamt

(wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen [*wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Eltern (oder Personensorgeberechtigten) akzeptierten Jugendhilfeleistungen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, oder wenn die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) nicht bereit oder in der Lage sind, die angebotenen Hilfen in Anspruch zu nehmen*], vorab die Erziehungsberechtigten über diesen Schritt informieren, transparent bleiben, Blick auf dem Kind lassen § 8a Abs 1 Satz 2])

Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder des/der Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.

Arbeitshilfen zur Gefährdungseinschätzung befinden sich im Anhang 8



Ist die Gefährdung des Wohles des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Kindeswohlgefährdung vor. Diese liegt auch vor, wenn Verletzungen sichtbar sind, die auf körperliche oder sexuelle Gewalt hinweisen oder dieses vom Kind oder des/der Jugendlichen benannt wird. Dies gilt ebenfalls, in denen die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des Kreisjugendamtes des HSK zwingend notwendig. Hierzu ist nach telefonischer Meldung zur schriftlichen Meldung der "Mitteilungsbogen Jugendamt" zu nutzen.

Immer wenn das Jugendamt informiert wird, ist zusätzlich der **Interventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn** zu informieren.

Noch einmal und SEHR WICHTIG: Immer alle Schritte unverzüglich, klar und umfangreich dokumentieren.

Zur Vorbereitung sind der „Interventionsleitfaden VOR der Maßnahme“ und der „Interventionsleitfaden IN der Maßnahme“ zu beachten (Anhang 9).

8 Quellenangaben

- Anregungen zu diesem Schutzkonzept haben wir aus dem Institutionellen Schutzkonzept der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn
- Hochsauerlandkreis Broschüre „Kindeswohlgefährdung“
- auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalysen der Projektgruppe
-

In der Projektgruppe von Kolping Medebach waren vertreten:

- Das Leitungsteam von Kolpingsfamilie, Kolpingjugend und Kolpinghaus Medebach e.V.
- Das Leitungsteam der Senioren
- Die Leitung der Ferienfreizeit für Kinder und Jugendliche
- Die Mitarbeitenden von Jugendtreff und U3-Spielgruppe
- Der Beirat des Kolpinghaus Medebach e.V. für den Jugendtreff
- Beraten wurden wir von der Jugendbildungsreferentin der Kolpingjugend Diözesanverband Paderborn und dem Jugendamt des Hochsauerlandkreis

Das Schutzkonzept wurde am 10.01.2025 im Rahmen der Versammlung des Vorstands des Kolpinghaus Medebach e.V verabschiedet und im Protokoll festgehalten.

Das Schutzkonzept wurde am _____ im Rahmen der Versammlung der Vorstände der Kolpingsfamilie, des Kolpinghaus Medebach e.V. und der Kolpingjugend verabschiedet und im Protokoll festgehalten.

Anhang

1. Verhaltenskodex zum Unterschreiben
2. Schema Risikoanalyse
3. Schulung
4. Prüfraster zur Vorlagepflicht eines eFz
5. Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
6. Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme eFz
7. Verpflichtungserklärung
8. Krisenmanagement
9. Ansprechpartner/ Ansprechpartnerinnen, Beratungsstellen, Telefonnummern